

- Vorräte in Lagerstättenteilen, deren Gewinnung wegen ihrer hohen Selbstkosten, ihrer Abgelegtheit, Isoliertheit, geringen Qualität und Mächtigkeit, aus territorialen Gesichtspunkten und ähnlichem vom ökonomischen Standpunkt unzweckmäßig ist, oder
- Vorräte in Lagerstättenteilen, deren Gewinnung infolge zu geringer Betriebsgröße unökonomisch ist (Restvorräte), oder
- Vorräte in Lagerstättenteilen, die auf Grund sicherheitstechnischer oder sonstiger Verfügungen nicht mehr gewonnen werden können.

(4) Dem Abschreibungsantrag gemäß Abs. 2 sind alle Daten und Unterlagen beizufügen, die für eine Beurteilung der abzuschreibenden Vorräte und ihre präzise Abgrenzung notwendig sind. Insbesondere sind erforderlich:

- Angaben über die zur Abschreibung vorgeschlagenen Vorratsmengen (Klassen, Qualitätsparameter, Nutzungsart, Bedarfssituation, Vorratslage u. a.),
- markscheiderische und geologische Dokumentationen (Risse, repräsentative Schnitte u. a.) mit geeignetem Maßstab, in denen die abzuschreibenden Lagerstättenteile kenntlich gemacht sind,
- bei Abschreibung auf Grund von sicherheitstechnischen oder sonstigen Verfügungen: Auszug aus dem Dokument, das die sicherheitstechnischen oder sonstigen Forderungen enthält.

Der Betriebsleiter hat den Abschreibungsantrag zu unterschreiben.

(5) Das wirtschaftsleitende Organ ist berechtigt, Abschreibungen in Höhe einer Jahresförderung (umgerechnet auf anstehenden Vorrat) eigenverantwortlich vorzunehmen, jedoch darf auflaufend diese Menge insgesamt 10% der A-C₂-Vorräte des Gewinnungsbetriebes nicht überschreiten.

(6) Das wirtschaftsleitende Organ ist verpflichtet, Abschreibungen unverzüglich nach ihrer Bestätigung dem Staatssekretariat für Geologie in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen.

(7) Überschreitet die vorgesehene Menge abzuschreibender Vorräte die Werte gemäß Abs. 5, erfolgt die Abschreibungsentscheidung auf Antrag des wirtschaftsleitenden Organs durch das Staatssekretariat für Geologie in Abstimmung mit dem zuständigen zentralen staatlichen Organ bzw. zuständigen Rat des Bezirkes.

(8) Über die Abschreibung von Lagerstättenteilen, die in Außerbilanzvorräte eingruppiert sind, entscheidet das zuständige wirtschaftsleitende Organ eigenverantwortlich. Ihre Anzeige erfolgt gemäß Abs. 6.

(9) Über die Abschreibung von Lagerstätten, die in Außerbilanzvorräte eingruppiert sind, entscheidet das Staatssekretariat für Geologie gemäß Abs. 7.

§15

(1) Die eingetretenen Vorratsverluste gemäß § 12 sind dem Staatssekretariat für Geologie jährlich zusammen mit den Vorratsmeldungen gemäß §11 einzureichen.

(2) Die Anzeige der Verlustlimite gemäß § 13 Absätze 3, 6 und 7 sowie der Abschreibungen gemäß § 14 Absätze 6 und 8 an das Staatssekretariat für Geologie hat formlos zu erfolgen.

VII.

Festlegung von Lagerstätteninteressengebieten

§16

(1) Zum Zwecke der langfristigen Vorbereitung der Entscheidungsfindung über den Vorrang gemäß § 6 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik sowie zum Schutz der Lagerstätten und zur Sicherung der optimalen Nutzung von Lagerstättenvorräten werden durch das Staatssekretariat für Geologie auf Antrag Lagerstätteninteressengebiete festgelegt.

(2) Lagerstätteninteressengebiete sind durch Feldesgrenzen abgegrenzte Territorien, die für Industriezweige, Betriebe oder Betriebsteile festgelegt werden, wenn

- erkundete Lagerstätten mineralischer Rohstoffe oder Teile derselben, deren Abbau jedoch in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist,

- Lagerstätten mineralischer Rohstoffe, die auf Grund geologisch-lagerstättenkundlicher Untersuchungen oder infolge von Aufschlüssen prognostiziert werden,

vor schädigenden Einflüssen durch Untersuchungsarbeiten Dritter geschützt werden sollen.

§17

Untersuchungsarbeiten innerhalb festgelegter Lagerstätteninteressengebiete bedürfen neben der Abstimmung gemäß § 5 Abs. 2 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 zusätzlich der Abstimmung mit dem Betrieb, für den das Lagerstätteninteressengebiet festgelegt wurde.

§18

Anträge zur Festlegung von Lagerstätteninteressengebieten sind in dreifacher Ausfertigung dem Staatssekretariat für Geologie einzureichen. Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Name des Antragstellers und des ihm übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs,
- b) Angaben über den prognostizierten mineralischen Rohstoff oder Kurzbeschreibung der bereits untersuchten, für den Abbau noch nicht vorgesehenen Lagerstätte. Behandlungsergebnisse der Zentralen Vorratskommission über das hoffige Gebiet oder über die Lagerstätte sind mit Angabe der Protokollnummer und des Datums auszugsweise beizufügen,
- c) Angabe über den vorgesehenen Zeitpunkt der durchzuführenden Untersuchung der Lagerstätte,
- d) Stellungnahme der zuständigen Bezirksstelle für Geologie bed. Anträgen der Steine-und-Erden-Industrie,
- e) Meßtischblätter mit Koordinaten und eingetragenen beantragten Feldesgrenzen.

In den Meßtischblättern sind weiterhin darzustellen bzw. anzugeben:

Bereits bestätigte Feldesgrenzen für Lagerstätteninteressengebiete, soweit das beantragte Lagerstätten-